

Zusammenfassende Erklärung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Vollstedt „Solarpark Groß Vollstedt“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan). Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen die Änderung des Flächennutzungsplans nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der FNP-Änderung vorbereitet werden, sind Versiegelungen, die zum Verlust von Bodenfunktionen führen, und die Überdachung der Flächen unter den Modulen zu nennen. Auf der Ebene der FNP-Änderung sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, die der Vermeidung, Verringerung und dem Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen dienen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Maßnahmen nachgeordnet durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 11). Die konkrete Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der Planung entgegen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Formale Anforderungen an Begründung und Umweltbericht
- Waldabstandsflächen
- Bergbautätigkeiten
- Wechselwirkungen und Abstände zur Autobahn,

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den nachgeordneten, parallel aufgestellten B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Es wurde eine Prüfung von Standortalternativen im Rahmen einer raumordnerischen Verträglichkeitsstudie vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen geeigneteren Standorten oder mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Mit Hilfe einer zweistufigen Prüfung wurden zunächst Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbundes sowie Kompensations- und Ökokontoflächen), anschließend wurden weitere Kriterien aufgenommen, welche sich aus den Vorgaben der Regionalplanung ergeben (Moorkulissen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Wiesenvogelbrutgebiete). Gemäß dieser raumordnerischen Verträglichkeitsstudie ist das Plangebiet als Standort für eine PV-Anlage geeignet. Es ist die einzige Fläche in ausreichender Größe, die eigentumsrechtlich zur Verfügung steht und für die positive Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde vorliegen.

Hamburg, 04.05.2023

Sebastian Schützner

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-881, Zentrale -800
E-Mail sebastian.schuetzner@elbberg.de
Internet www.elbberg.de